

N^{ro}. 123.

Dienstag den 13. October

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1422. (3) Sub. Nr. 23018/4474.
Concurs, Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung des Lehramtes des alten Bundes und der orientalischen Sprachen an dem Laibacher Lyzeum wird in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 20. vorigen Monats, Zahl 5847, der Concurs, und zwar für den ersteren Gegenstand am 7. Jänner, für den letzteren aber am 11. Februar des künftigen Jahres 1836 zu Laibach, Wien und Prag abgehalten werden. — Mit der Lehrkanzeln des alten Bundes ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 fl. und 800 fl., mit jener der orientalischen Sprachen aber eine Remuneration jährlicher 150 fl. Conv. Münze verbunden. — Diejenigen Bewerber, welche sich diesen Concursen an einem der drei genannten Orte zu unterziehen gedenken, haben ihre, an diese Landesstelle gerichteten Competenz-Gesuche den betreffenden Studien-Directoraten zu überreichen, und diese mit dem Taufscheine, dem Beweise über die zurückgelegten Berufsstudien, über ihre bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse zu belegen. — Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 1. October 1835.

3. 1426. (3) Nr. 20607.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Bestimmungen hinsichtlich gerichtlicher Vorladungen vom Auslande. — In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sizilien, oder aus andern Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Parthei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staats-Anwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt

wird, den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen, wird zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai 1835 festgesetzt: 1) Kommen solche Vorladungen den höhern Gerichtsstellen oder andern Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen. — 2) Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sey oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründe der Obersten Justizstelle vorzulegen, welche sodin das Geeignete vorzulehren haben wird. — 3) Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. — Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen. — Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdies die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt. — 4) Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen ohne Aufrechnung der Taxe, Stämpel- oder anderer Gebühren zu geschehen. — 5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für

die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civilangelegenheiten, vorbehaltlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften. — 6) Hierdurch werden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821, und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19. Jänner 1821, Zahl 1731 J. G. S. außer Kraft gesetzt. — 7) Die österreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für österreichische Untertanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen, oder andere gerichtliche Verordnungen in Civilangelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellationsgerichte, die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den ungarischen Erbstaaten befindet, an die ungarische oder siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 14. August l. J., Z. 19969, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 12. September 1835. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb, k. k. Subernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1425. (3) Nr. 12482.
K u n d m a c h u n g.

Auf Ansuchen der hierortigen k. k. Bau-direction wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 3. v. M., Z. 19975, wegen Bewirkung der im hiesigen botanischen Garten dringend nothwendigen Herstellung am 14. l. M. in der 10. Vormittagsstunde bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Hierzu werden die Licitationslustigen hiemit mit dem Beifügen eingeladen, daß bei diesen Herstellungungen die Maurerarbeit auf 52 fl. 1 1/2 kr.; das Maurermateriale auf 40 fl. 32 1/2 kr.; die Zimmermannsarbeit auf 32 fl. 56 kr.; das Zimmermannsmateriale auf 40 fl. 53 kr.; die Tischlerarbeit auf 6 fl.; die Schlosserarbeit auf 67 fl. 25 kr.; die Glaszerarbeit auf 50 kr.; die Anstreicherarbeit auf 20 fl. 20 kr.; die Tapezierarbeit auf 1 fl. 30 kr. veranschlagt ist. — K. K. Kreisamt Laibach den 3. October 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1429. (2) Nr. 8295.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Sachen der Laibacher Sparcassa, gegen Maria Paradeißer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 29. Juli 1834 schuldigen 1200 fl. c. s. c., hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbiethung des, der Maria Paradeißer gehörigen, in die Execution gezogenen, auf 3108 fl. 59 kr. geschätzten, in der Stadt sub Consc. Nr. 78 gelegenen, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren Hauses sammt An- und Zugehör bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 3. August, 21. September und 10. November 1835, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet worden seyen, daß, im Falle dieses Haus bei der ersten oder zweiten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Registratur eingesehen und auch Abschriften davon behoben werden.

Laibach am 11. August 1835.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbiethungstagatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1430. (2) Nr. 8402.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Escherne und seinen allfälligen Erben, durch den aufgestellten Curator Dr. Leopold Baumgarten, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Dr. Joh. Albert Paschali, Curator der minderjährigen Kinder und Erben der Catharina Dimnig, Namens: Maria, Cäcilia, Antonio, Katharina, Theresia und Franzisca Dimnig, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der Hofstatt Nr. 68 in der St. Peters-Vorstadt, und des im Laibacher Felde liegenden Ackers Rect. Nr. 657 eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, welche auf den 11. Jänner 1836, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Georg Escherne und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen

Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Georg Escherne und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichts-nahmhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 30. September 1835.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1437. (1) Nr. 15935/2105. T.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. iayrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die provisorische Besetzung der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Districts-Registralie zu Oberlaibach, und des k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Sub-Verlages zu Gradisca, dann der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Groß-Traffik zu Winklern in Kärnten, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit, Moralität, und Fähigkeit der Cautionsleistung mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, bis 14. November l. J. Mittags um 12 Uhr ihre versiegelten Offerte, worin das Verschleiß-Emolument, so wie die Versicherung der Cautionsleistung binnen 14 Tagen bestimmt ausgedrückt seyn, und welchem der zehnte Theil der Cautionsleistung als Neugeld entweder im Baaren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course berechnet, beiliegen, oder worin sich über den Erlag desselben bei einer Gefälls-Casse mittelst des Erlagshaberes ausgewiesen werden muß, im Vorstands-Bureau der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach, auf dem Hauptplatze Nr. 262 einzureichen, an welchem Tage und welcher Stunde die Offerte commissionell eröffnet, und die Districts-Registralie, der Sub-Verlag und die Groß-Traffik provisorisch denjenigen werden verliehen werden, welche das mä-

ßigste Verschleiß-Emolument angeboten haben, und wobei auf Pensionisten, welche ihre Pension für die Zeit der Verlagsführung zurück zu lassen sich erklären, gehörige Rücksicht genommen werden wird. — Die erforderlichen Verschleiß-Lizenzen, wofür der Ersteher der Tabak- und Stämpelgefällen-Districts-Registralie in Oberlaibach die Stämpelgebühre mit Vier und Zwanzig Gulden Conv. Münze, der Ersteher des Subverlages zu Gradisca, und jener der Groß-Traffik zu Winklern die Stämpel-Gebühre mit achtzehn Gulden Conv. Münze sogleich zu erlegen hat, werden jedoch erst nach vollkommen berechtigter Cautions, wozu der längste Termin mit 14 Tagen vom Tage der schriftlich erhaltenen Verlagsverleihung bestimmt wird, ausgefertigt werden. Sollte dieser Termin fruchtlos verstreichen, so wird keine Lizenz ausgefertigt, und die Verlagsverleihung ist als null und nichtig zu betrachten. — Der Districts-Verlag zu Oberlaibach ist zur Abfassung des Tabak- und Stämpelpapier-Materials an das k. k. Tabak-Magazin in Laibach angewiesen, und hat in seiner eigenen Verschleiß-Peripherie 2 Unterverleger und 26 Kleinverschleißer mit Tabak und Stämpelpapier zu versehen. — Der jährliche Verschleiß dieses Platzes belief sich nach dem Durchschnitte eines dreijährigen Rechnungs-Abschlusses aus den Militärjahren 1832, 1833 und 1834, in Tabak auf 15855 fl. 5 1/4 kr., im Stämpel auf 2157 fl. 6 kr., im Ganzen auf 18012 fl. 11 1/4 kr. — Hier von betrug die Vergütung mittelst des bewilligten Verschleiß-Emoluments, und zwar vom Tabakverschleiß mit 7 0/10, und von dem Verschleiß des Stämpelpapiers der höhern Classe mit 1 2/4 0/10, und der niedern Classe mit 3 2/4 0/10, zusammen 1183 fl. 4 kr. — Da mit der Districts-Verlagsbesorgung auf das Befugniß des eigenen Kleinverschleißes verbunden ist, welcher jährlich mit einem Gewinne von circa 138 fl. 22 1/4 kr. entfällt, so stellt sich der ganze jährliche Ertrag auf 1321 fl. 26 1/4 kr. — Hiervon sind jedoch die an die Unterverleger für ihren Tabak-Verschleiß mit 5 0/10, dann für den Stämpel-Verschleiß der höhern Classe mit 1 0/10, und der niedern Classe mit 2 2/4 0/10 zu vergütende Provision, ferner die Fracht- und Magazinspensen, und alle übrigen Verlags-Auslagen zu bestreiten. — Der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Subverlag zu Gradisca ist zur Abfassung des Tabak- und Stämpelpapier-Materials an den Districts-Verlag zu Görz angewiesen, und

hat in seiner eigenen Verschleißperipherie 39 Kleinverschleißer mit Tabak und Stämpelpapier zu versehen. — Die jährliche Verschleißhöhe dieses Platzes belief sich nach dem Durchschnitt eines dreijährigen Rechnungs-Abschlusses aus den Jahren 1832, 1833 und 1834, in Tabak auf 21606 fl. 58 $\frac{3}{4}$ kr., im Stämpel auf 2343 fl. 42 kr., im Ganzen auf 23950 fl. 40 $\frac{3}{4}$ kr. — Hiervon betrug die Vergütung mittelst des bewilligten Verschleiß-Emoluments, und zwar: vom Tabak-Verschleiß mit 3 o/o, und vom Verschleiß des Stämpelpapiers der höheren Classe mit 1 o/o, und der niederen Classe mit 2 $\frac{1}{4}$ o/o, zusammen 704 fl. 26 $\frac{1}{4}$ kr.; der jährliche Gewinn vom eigenen Kleinverschleiß entfällt auf circa 129 fl. 5 $\frac{1}{4}$ kr., somit stellt sich der jährliche Betrag auf 833 fl. 31 $\frac{3}{4}$ kr., wovon jedoch die an die Traffikanten zu vergütende Stämpel-Provision a 2 o/o, dann die Fracht und Magazinspesen und alle übrigen Verlags-Auslagen zu bestreiten sind. — Die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Großtrafik zu Winklern ist zur Abfassung des Tabak- und Stämpelpapier-Materials an den k. k. Unterverlag zu Spital in Kärnthn angewiesen, und hat in ihrer eigenen Verschleißperipherie sieben Kleinverschleißer mit Tabak und Stämpelpapier zu versehen. — Die jährliche Verschleißhöhe dieses Platzes belief sich nach dem Durchschnitt eines dreijährigen Rechnungs-Abschlusses aus den Militärjahren 1832, 1833 und 1834, in Tabak auf 3941 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr., in Stämpel auf 421 fl. 27 kr., im Ganzen auf 4362 fl. 39 $\frac{1}{4}$ kr. Hiervon betrug die Vergütung mittelst des bewilligten Verschleiß-Emoluments, und zwar an der Cello-Vergütung des gebeizten Schnupftabaks mit $\frac{3}{4}$ o/o, vom gesponnenen Rauchtobak mit 1 o/o, vom Tabak-Verschleiß mit 5 o/o, vom Verschleiß des Stämpelpapiers der niederen Classe mit 2 o/o, zusammen 222 fl. 4 $\frac{1}{4}$ kr.; der jährliche Gewinn vom eigenen Kleinverschleiß entfällt auf circa 51 fl. 49 $\frac{3}{4}$ kr., somit stellt sich der jährliche Ertrag auf 273 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr., wovon jedoch die Fracht-, Gewölb- und Magazinspesen und die übrigen Verlags-Auslagen zu bestreiten sind. — Dabei muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß, da der Verschleiß Verärderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäll für die fortwährend gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernehme. — Die Cautions für den Districts-Verlag zu Oberlaibach wird auf zwei Tausend fünf Hundert Gulden, die Cautions für den

Subverlag zu Gradisca wird auf zwei Tausend zwei Hundert Gulden, und die Cautions für die Großtrafik zu Winklern, wird auf fünf Hundert Gulden festgesetzt, und sind hiervon, wie bereits eben erwähnt wurde, 10 o/o zugleich mit dem Offerte zu erlegen, welche für den Fall des Rücktrittes des Erstehers, oder bei Unterlassung der Cautionsleistung in der vorgeschriebenen Frist, dem Avar zur Entschädigung verfallen, denjenigen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich wieder zurückgestellt werden. — Die Cautions ist entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Creditpapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course berechnet, oder mittelst eines auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, auf Conv. Münze lautenden pragmatischen versicherten Hypothekar-Instruments zu erlegen, und wird dieselbe im Falle des baaren Erlasses in dem Staatsschulden-Zilgungsfonde verzinslich angelegt werden. — Der Fiscalpreis bei dieser Concurrenz, und zwar für den Districts-Verlag in Oberlaibach, ist das Tabak-Verschleiß-Emolument von sieben vom Hundert, für den Subverlag zu Gradisca das Tabak-Verschleiß-Emolument von drei vom Hundert, und für die Großtrafik zu Winklern das Tabak-Verschleiß-Emolument von fünf vom Hundert des verkauften Tabaks, und es wird ausdrücklich bestimmt, daß auf Anhothe über diesen Fiscalpreis, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa hieße, und so und so viel weniger als der geringste Anboth wäre, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. — Die Verpflichtungen des Districts-Verlegers, des Subverlegers, und des Großtrafikanten gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen seine ihm zugewiesenen Verschleißer, und gegen das consummirende Publicum sind in der Verlegers-Instruction enthalten, wovon sowohl bei dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, als auch bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, Triest, Klagenfurt und Görz Einsicht genommen werden kann. — Schließlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Gefäll unter keinem Vorwande, und aus keinem wie immer gearteten Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emoluments-Erhöhungsansprüchen Gehör geben, und dieses freiwillige Uebereinkommen immer den Grenzen der Gefälls-Vorschriften, und auf der Grundlage der Verlegers-Instruction aufrecht erhalten wissen will. — Laibach den 3. October 1835.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 5. October 1835.

	Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	102	932
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	99	112
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	57	318
Verloste Obligation., Hofkam-	305	v. H. —
mer-Obligation. d. Zwangs.	304 1/2	v. H. 100
Darlehens in Krain u. Aera.	304	v. H. 99
cial-Obligat. der Stände v.	303 1/2	v. H. —
Tyrol		
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	139	215
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	66	1120
Obligation der allgemeinen		
u. Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	65	314
	(Meracial)	(Domest.)
	(C.M.)	(C.M.)
Obligatzen der Stände		
v. Oesterreich unter und	303	v. H. —
ob der Enns, von Böh-	302 1/2	v. H. 65
men, Mähren, Schle-	302 1/4	v. H. 518
sien, Steyermark, Kärn-	302	v. H. —
ten, Krain und Görz	301 3/4	v. H. —

Bank-Actien pr. Stück 1348 3/4 in C. M.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 10. October 1835. Marktpreise.

Ein	Wien.	Mehrn	Weigen	3 fl.	9	fr.
—	—	—	Rukurug	—	—	—
—	—	—	Halbfrucht	—	—	—
—	—	—	Korn	2	2/4	—
—	—	—	Gerste	—	—	—
—	—	—	Hirse	—	—	—
—	—	—	Heiden	—	—	—
—	—	—	Hafer	1	6	—

Fremden-Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 9. October. Hr. Peter Selb, und Hr. Johann Schall; Handlungs-Buchhalter; beide von Wien nach Triest. — Hr. Johann Simoni, Besitzer, von Triest nach Wien. — Hr. G. Majer, Privater, von Salzburg nach Triest.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1452. (1) Nr. 20753j3359.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums in Laibach. — Die allerhöchste Entscheidung über die Anfrage: ob und wie weit die dermal vorgeschriebenen Advocatenprüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, wird bekannt gemacht. — Ueber eine allerunterthänigst gemachte Anfrage, ob und wie weit die dermal vorgeschriebenen Advocatenprüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschlie-
fung vom 27. Mai l. J. zu bestimmen ge-
ruht, daß der für die Advocatur und für eine

Fiscaladjunctenstelle mit gutem Erfolge Ge-
prüfte, zur Erlangung der Wahlfähigkeits-
Decrete für das Civil- und Criminal-Richters-
amt zwar keiner besondern Prüfung für das
Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über
eine ordnungsmäßige einjährige Criminal-Prä-
ris ausweisen, und sohin eine besondere Prü-
fung für das Criminal-Richteramt mit gutem
Erfolge bestehen müsse. — Uebrigens geruht
Seine Majestät zu gestatten, daß die Ge-
richtsbehörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten
und Advocaten, wenn sie auch die formelle
Befähigung zum Richteramt nicht erlangt ha-
ben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dür-
fen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglich-
keit dazu überzeugt sind. Dieses wird hiemit
in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20.
August l. J., Z. 19813, bekannt gemacht. —
Laibach am 12. September 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Z. 1451. (1) Nr. 22793. 17780j5793.
A V V I S O.

Coll' anteriore Avviso 26 agosto pros-
simo passato N. 15871-5136 è stato aperto
concorso al posto rimasto vacante di primo
Aggiunto fiscale presso l' Imp. Regia Pro-
cura Camerale di qui, sotto le condizioni
espresse nell' avviso stesso, e per il perio-
do di due mesi computabili dal giorno otto
del corrente mese di settembre, in cui ne
ebbe luogo la prima inserzione nel Foglio
Uffiziale di Annunzi della Gazzetta di Zara.
— Ora però si dichiara col presente che,
ritenute ferme tutte le condizioni espresse
nel detto Avviso 26 agosto prossimo passa-
to N. 15871-5136, e per il termine suindi-
cato di due mesi a contare dallo stesso gi-
orno otto settembre corrente, s' intende
aperto il concorso medesimo anche per il
posto di secondo Aggiunto dell' Imp. Reg.
Procura Camerale di Zara, per il caso che
questo divenisse vacante per avanzamento
al primo posto, giusta le norme vigenti. —
Dall' I. R. Governo della Dalmazia. Zara
16 settembre 1835.

GIOVANNI CARANTON,
I. R. Segretario di Governo.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 1440. (1) Nr. 13412/1405.
K u n d m a c h u n g.

Wegen Beistellung der im Verwaltungs-
jahre 1836 für das hierortige Provinzial-Straf-
haus am Kastell erforderlichen Materialien,
deren beiläufiger Bedarf im nachstehenden Ver-
zeichnisse angegeben erscheint, wird am 19.
l. M. in der zehnten Vormittagsstunde, in
Folge hohen Subernial-Auftrags vom 3. d. M.,
Z. 23122, bei diesem Kreisamte eine Minu-
endo-Licitation abgehalten werden, wozu die
Lieferungslustigen zu erscheinen hiermit ein-
geladen werden. — Verzeichniß über
die im Militärjahre 1835/36 für das k. k.
Provinzial-Strafhaus am Kastell zu Laibach
beiläufig erforderlichen Materialien: — 1)
Baumöhl, mittelfein, für die Curat-Kirche 52
Pfund; 2) Baumöhl, ordinäres, zum Hausge-
brauch 4 Centner; 3) Leinöhl, ordinäres, zum
Hausgebrauch 2 Centner 30 Pfund; 4) 1/3
pfündige Wachskerzen für die Curat-Kirche 16
Pfund; 5) gegossene Unschlittkerzen für De-
putate 84 Pfund; 6) ordinäre Unschlittkerzen
für Deputate 1 Centner 14 Pfund; 7) ordi-
näre Unschlittkerzen für die Haus- und Fabriks-
Beleuchtung 3 Centner; 8) Kornstroh für Bet-
ter 150 Centner; 9) ordinäre Seife für Haus-
wäsche 1 Centner; 10) baumwollenen Lam-
pendacht 10 Pfund; 11) ordinäre Wasserschäf-
fer 30 Stück; 12) große Sechtelbottungen 2
Stück; 13) Schöpffechter 2 Stück; 14) gro-
ße Wasserkrüge mit Deckeln 24 Stück; 15)
kleine Trinkkrügel ohne Deckel 24 Stück;
16) birkenne Kehrbesen 700 Stück; 17) Säk-
ke, Sägspäne 2 Meßen haltend, 264 Stück;
18) große hölzerne Reife 200 Stück; 19) klei-
ne hölzerne Reife 36 Buschen; 20) längste
Gattung Reife für Bleichbottungen 30 Stück;
21) Wachholder-Holz 800 Buschen; 22) Char-
pie für Kranke, mittlerer Qualität, 24 Pfund.

K. K. Kreisamt Laibach am 9. October
1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1447. (1) Nr. 8272/1008.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey
über das Gesuch des Joseph Deu, als Simon
Deu'schen alleinigen Erben, in die Ausfertigung
der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in
Verlust gerathenen krain. ständischen Domesti-
cal-Obligation ddo. 1. Mai 1798 a 2 o/o,

(Z. Amts-Blatt Nr. 123. d. 13. October 1835.)

pr. 500 fl., Nr. 3164, auf Namen des Si-
mon Deu lautend, gewilliget worden. Es ha-
ben demnach alle Jene, welche auf gedachte Do-
mestical-Obligation aus was immer für einem
Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können ver-
meinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von
einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor
diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß
anzumelden und anhängig zu machen, als im
Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen
Bittstellers Joseph Deu, die obgedachte Domes-
tical-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen
Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos er-
klärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain. Laibach den 3. October 1835.

Z. 1446. (1) Nr. 8577.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey
über das Gesuch des Johann Arschischnigg und
Gregor Petschar, für sich und als Bevollmäch-
tigte der übrigen Gült Turjacher-Freisassen,
in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte
rücksichtlich des, der Gült Turjach von dem ge-
wesenen ständischen Generaleinnehmeramte pro
dominicali für einen Betrag pr. 36 fl. 43 2/4 kr.
und pro rusticali für einen Betrag pr. 183 fl.
25 2/4 kr., daher für einen Gesamtbetrag
pr. 220 fl. 9 kr. B. Z. ausgestellten 6 o/o Dar-
lehensscheines ddo. 3. Juli 1806, Journalarti-
kel 451, gewilliget worden. Es haben demnach
alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein
aus was immer für einem Rechtsgrunde An-
sprüche machen zu können vermeinen, selbe bin-
nen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs
Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte so gewiß anzumelden und an-
hängig zu machen, als im Widrigen auf wei-
teres Anlangen der heutigen Bittsteller, Johann
Arschischnigg und Gregor Petschar, der obge-
dachte Darlehensschein nach Verlauf dieser ge-
setzlichen Frist für getödtet, kraft- und wir-
kungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain. Laibach den 3. October 1835.

Z. 1444. (1) Nr. 16724/3109. Z. M.
Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der k. k. Illyrisch-küsten-
ländischen Cameral-Gefällen Verwaltung sind
folgende Dienstpläze in Erledigung gekom-
men, und zwar: Bei der Cameral-Gefällen-
Verwaltung selbst eine Concipistenstelle zwei-

ter Classe mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., dann im Personalstatus der Cameral-Bezirks-Verwaltungen eine Offizialenstelle der ersten und eine der zweiten Gehaltsclasse. — Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen oder um ein durch Besetzung derselben allenfalls in Erledigung kommendes Concepts-Practicanten-Adjutum bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 10. November d. J. hierorts einzubringen, und sich darin, und zwar rücksichtlich der erledigten Concipistenstelle, insbesondere über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien, dann wie auch rücksichtlich der Offizialenstellen über die erworbenen Kenntnisse im Gefällsfache, über die Art und Dauer ihrer bisherigen Dienst-

leistung, über ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse; endlich über ihr Alter, ihren Stand und ihr sittliches Benehmen befriedigend auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, und rücksichtlich der erledigten Offizialenstellen der hierländigen Cameral-Bezirks-Verwaltungen stehen. — Die Bewerber um ein durch die Besetzung der obigen Dienststellen allenfalls in Erledigung kommendes Concepts-Practicanten-Adjutum haben sich insbesondere auch über ihre Dürftigkeit legal auszuweisen. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 9. October 1835.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1448. (1) Nr. 13468. VI.

R u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgetothen, und die

diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernial-Currenden vom 26. Jun 1834, 3. 9795/1523, 4. Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Krainburg zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstweinstock		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Radmannsdorf	Radmannsdorf	—	—	946	—	483	—
Kropp		20. Oct. 1835	Radmannsdorf	—	—	695	—	504	—
Steinbüchl		—	—	450	—	300	—
Zusammen .				—	—	2091	—	1287	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 prozentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 9. October 1835.

3. 1449. (1)

Nr. 13452. VI.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre ver steigungsweise in Pacht ausgedoten, und die

dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den hohen Subernial-Eur sendenden vom 26. Juni 1834, Zahl 9795, 1523, vierten Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909)2610, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungssteuer-Commissariate in Krainburg zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinmost u. Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feistritz . .	Weldes	21. October 1835 Vormitt.	Weldes	—	—	505	—	—	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 10. October 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1442. (2)

3. Nr. 1538.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird bekannt gegeben: Es sey zur Liquidation und Urbandlungspflege nach dem zu Schollna ohne Testament verstorbenen Anton Verdaus, die Tagfagung auf den 4. November l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, wozu alle Jene, die bei diesem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, so gewiß zu erscheinen haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 30. September 1855.

sekunde und dem Richteramte in schweren Polizei-Übertretungen geprüft, cautionsfähig und unverehelicht ist, sich über gediegene praktische Kenntnisse in der Landamtmirung und mit einem ganz unbescholtenen Wandel ausweisen kann, und der windischen Sprache kundig ist.

Die nähere Auskunft über portofreye schriftliche oder mündliche Anfragen ertheilt in Laibach Hr. Franz Leitner, wohnhaft im Rescher'schen Hause, in der Gradisca-Vorstadt.

3. 1443. (1)

Aufnahme eines Oberbeamten.

Auf eine bedeutende Herrschaft in Steyermark, welche an der illyrischen Gränze, in einer sehr schönen Gegend, wird ein Verwalter aufgenommen, der aus dem Civiljustiz- und Criminal-Richteramte, aus der politischen Ge-

3. 1424. (3)

Ein lediger Kastner wird gesucht, welcher mit Moralitäts-Zeugnissen versehen, insbesondere in der Behandlung der Weingärten und auch des Schreibens und Rechnens kundig seyn soll. Der Gehalt ist jährlich 120 fl. W. W.; die frankirten Briefe sind an das Verwaltungsamt der Herrschaft Thurn bei Gallenstein in Unterkrain zu adressiren, und längstens bis Allerheiligen d. J. einzusenden.